



# STADT STRAUBING

## Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Stutzwinkel - WA“ (Westteil) (Nr. 208/1) § 13a BauGB

### Ergänzung der textlichen Festsetzungen



Unmaßstäblicher Auszug des Flächennutzungs- und Landschaftsplans  
(Planungsstand 10.01.2020)

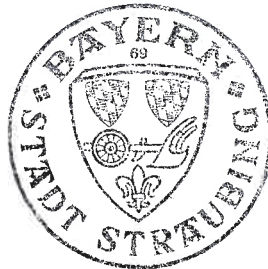
## Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Stutzwinkel - WA“ (Westteil) Nr. 208/1 § 13a BauGB

STADT: STRAUBING  
REG.BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. Der Bau- und Planungsausschuss hat in der Sitzung vom 11.12.2019 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.02.2020 im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 07 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2020 bis 02.03.2020 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern.
3. Der Änderungsentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 03.08.2020 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.08.2020 bis 18.09.2020 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
4. Die Stadt Straubing hat mit Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 14.10.2020 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.08.2020 als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Straubing, 27.10.2020

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister



5. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde am *05.11.2020* im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 56 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans ist damit in Kraft getreten.

Straubing, *09.11.2020*

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister



**Punkt III.6.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Stutzwinkel - WA“ (Westteil) (Nr.208), rechtsverbindlich seit 23.05.2019, wird wie folgt ergänzt:**

Nach dem Satz „Pro Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen.“ wird folgender Satz neu eingefügt:

„Für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, ist pro Wohneinheit mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen.“

Im Übrigen gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen/ Hinweise des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Stutzwinkel - WA“ (Westteil) (Nr.208), rechtsverbindlich seit 23.05.2019, weiterhin.